

169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (127 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden**

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine Neufassung von Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, durch die unter Wahrung des Objektivierungsgebotes vor allem eine Straffung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie eine Verbesserung der Auswahl- und Entscheidungsmöglichkeiten gewährleistet werden soll.

So sieht der Entwurf ua. vor, daß eine Ausschreibung nur stattfinden soll, wenn nicht nur keine geeignete Bediensteten des Bundes, sondern auch einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes vorhanden sind. Die Ausschreibung hat unabhängig vom Zeitpunkt des Freiwerdens einer Planstelle durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Daneben sind auch andere Verlautbarungen zulässig. Präventivbewerbungen sollen zulässig sein und bis zu einem Jahr gelten. Die Ausschreibung und das Aufnahmeverfahren können aus Zweckmäßigkeitsgründen durch eine andere als die für die Aufnahme zuständige Dienststelle erfolgen. Im Regelfall soll auf die Anlegung einer öffentlich einsehbaren Bewerbungsliste verzichtet werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf insbesondere vor, daß Aufnahmeverfahren je nach der zur Besetzung kommenden Planstelle unterschiedlich gestaltet werden.

Schließlich ist die Einrichtung von Aufnahmekommissionen als ständige aus vier Mitgliedern bestehende Kommissionen vorgesehen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 6. Juni 1991 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Antoni, Gratzner, Mag. Tereziya

Stoisits, Kiss, Dr. Ofner sowie des Ausschußobmannes und des Staatssekretärs Dr. Kostelka mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Antoni und Kiss vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu den beschlossenen Änderungen traf der Ausschuß folgende Feststellungen:

Zu § 55:

Durch diese Regelung sollen — ähnlich dem § 46 — alle Bewerber einem Aufnahmegespräch mit einem „Zweierteam“, bestehend aus einem Personalisten und einem Fachbereichsvertreter, unterzogen werden. Zum Unterschied vom § 46 ist die Befassung des „Zweierteams“ obligatorisch.

Das „Zweierteam“ hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle gemäß Abs. 3 einen Aufnahmevorschlag zu erstatten, der eine begründete Reihung entsprechend der Eignung für die vorgesehene Verwendung zu enthalten hat.

Zu § 56:

Diese Bestimmung sieht die Überprüfung der vom „Zweierteam“ ausgesprochenen Eignung und Reihung der Bewerber durch die Aufnahmekommission in Form eines Gutachtens vor. Zu diesem Zweck sind der Aufnahmekommission der Aufnahmevorschlag sowie alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ermittlung des Sachverhaltes und damit zur Erstellung des Gutachtens benötigt.

Im Normalfall werden diese Unterlagen zur Erstattung eines Gutachtens voll ausreichen. Sollte jedoch wenigstens ein Kommissionsmitglied (zB einer der beiden Personalvertreter) die Führung ergänzender Aufnahmegespräche für erforderlich

2

169 der Beilagen

halten, wären die betreffenden Bewerber hiezu einzuladen.

Anträge der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, den Ausschußverhandlungen Sachverständige beizuziehen, sowie betreffend eine Abänderung zu § 50 Abs. 2 fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1991 06 06

Dr. Ilse Mertel
Berichterstatterin

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 12 lit. c lautet:
„c) Bundesamt für Schifffahrt,“
2. (Verfassungsbestimmung) Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.“
3. § 11 lautet:
„§ 11. Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.“
4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Weiterbestellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.“
5. Der bisherige § 18 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.
6. (Hinsichtlich des § 34 Abs. 1 Verfassungsbestimmung) An die Stelle der §§ 20 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

„Abschnitt VII

Aufnahme in den Bundesdienst

Unterabschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

Ausschreibungspflicht

§ 20. Jede frei werdende oder neu geschaffene Planstelle, die besetzt werden soll, ist öffentlich auszuschreiben.

Zuständigkeit

§ 21. (1) Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren sind von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchzuführen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis

1. die Ausschreibung oder
 2. das Aufnahmeverfahren oder
 3. sowohl die Ausschreibung als auch das Aufnahmeverfahren
- einer anderen sachlich geeigneten Dienststelle des Ressorts übertragen.

Inhalt der Ausschreibung

§ 22. (1) In der Ausschreibung sind alle Erfordernisse anzuführen, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundene Verwendung (Einstufung) vorsehen.

(2) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist, kann in der Ausschreibung die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse vorgeschrieben werden (Anforderungsprofil). Bei jedem zusätzlichen Erfordernis ist ausdrücklich anzuführen,

1. ob es unbedingt zu erfüllen ist oder
2. ob von seiner Erfüllung abgesehen wird, wenn sich weder ein geeigneter Bewerber noch eine geeignete Bewerberin meldet, der oder die dieses Erfordernis erfüllt.

(3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67) und
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist.

(4) Liegt in einer bestimmten Verwendung der Anteil der Frauen im Ressort unter 50%, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen von Frauen für Planstellen einer solchen Verwendung besonders erwünscht sind. Dies gilt nicht für Planstellen für Verwendungen, für die ausschließlich Männer aufgenommen werden können (zB bestimmte Verwendungen bei den Wachbeamten und im Bundesheer).

(5) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerber und Bewerberinnen beschränkt werden, die entsprechende Behinderungen aufweisen.

Verlautbarung

§ 23. (1) Die Ausschreibung ist an der Amtstafel der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle anzuschlagen.

(2) Die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:

1. bei Ersatzkräften für Bedienstete,
 - a) die ordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 oder 6 des Wehrgesetzes 1990 leisten,
 - b) die Zivildienst leisten,
 - c) die sich in einem Karenzurlaub befinden,
 - d) deren Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
 - e) die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder nach § 8 EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, ausüben,
2. bei Saisonarbeitskräften,
3. bei sonstigen Tätigkeiten, deren voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht überschreitet,
4. bei Teilbeschäftigungen im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochen dienstleistung und
5. bei Dienstverhältnissen, deren Dauer
 - a) durch eine gesetzliche Vorschrift oder von der Aufgabenstellung her begrenzt ist und

b) einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt.

Fälle, in denen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist

§ 25. Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:

1. für Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organs,
2. für Bedienstete des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien,
3. für Bedienstete nach Art. 30 Abs. 5 B-VG,
4. bei Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes,
5. bei Besetzung einer Planstelle mit einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin an der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,
6. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die sich bereits erfolgreich einem Ausschreibungs- oder Überprüfungsverfahren nach diesem Abschnitt für einen zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz unterzogen hat und deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und
7. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die eine dreijährige erfolgreiche Verwendungsdauer im Bundesdienst auf einem zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz (auf zumindest gleichwertigen Arbeitsplätzen) aufweist und
 - a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
 - b) die wegen der Betreuung eines Kindes aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist und spätestens mit Beginn der Schulpflicht dieses Kindes oder eines weiteren von ihr zu betreuenden Kindes wieder in den Bundesdienst aufgenommen werden will.

Bestimmungen für die Fälle der §§ 24 und 25

§ 26. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Aufnahmeverfahren sind nicht anzuwenden:

1. in den Fällen des § 24, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wurde, und
2. in den Fällen des § 25.

(2) Werden Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen, ist die Dauer ihres Dienstverhältnisses mit höchstens

acht Monaten zu begrenzen. Streben diese Bediensteten eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses an, ist ihr Verwendungserfolg nach § 75 zu überprüfen.

(3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich dem für diese Verwendung vorgesehenen

1. Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren oder
 2. Überprüfungsverfahren
- zu unterziehen.

(4) Streben die im § 25 Z 1 bis 3 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich einem Überprüfungsverfahren nach § 79 zu unterziehen.

Bewerbung

§ 27. (1) Die Bewerbungsgesuche sind schriftlich bei der in der Ausschreibung angeführten Dienststelle einzubringen.

(2) Als Tag der Bewerbung gilt der Tag, an dem die Bewerbung bei der in der Ausschreibung angeführten Stelle einlangt. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, so gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(3) Die Bewerbung von Personen, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband befinden, ist zulässig.

Aufnahmeverfahren

§ 28. (1) Dem nachfolgenden Aufnahmeverfahren sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die

1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(2) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschrei-

bung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
2. des gewünschten Dienstortes entspricht.

(4) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

Aufnahmekommission

§ 29. (1) Für die Mitwirkung am Aufnahmeverfahren sind bei den das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststellen Aufnahmekommissionen einzurichten. Ihre Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

(2) Jede Aufnahmekommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen.

(3) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer Aufnahmekommission verbunden sind, hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle vorzusorgen.

Bestellung der Mitglieder der Aufnahmekommission

§ 30. (1) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle hat zwei Mitglieder zu bestellen. Er oder sie kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis die Bestellung dieser Mitglieder an den Leiter oder die Leiterin jener Dienststelle delegieren, bei der die Aufnahmekommission errichtet ist.

(2) Das für die Bestellung zuständige Organ hat eines der beiden Mitglieder mit dem Vorsitz der Aufnahmekommission zu betrauen. Eines der beiden Mitglieder muß besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen.

(3) Je ein weiteres Mitglied ist von den zwei stimmenstärksten Wählergruppen (Fraktionen) des Zentralausschusses zu bestellen. Es sollte nach Möglichkeit

1. besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen und
2. dem zuständigen Personalvertretungsausschuß angehören.

(4) Bei Bedarf kann die Wählergruppe abweichend vom Abs. 3 Z 2 einen sonstigen Bediensteten oder eine sonstige Bedienstete ihres Vertrauens mit Wählbarkeit für den Zentralausschuß zum Mitglied der Aufnahmekommission bestellen. Dieses Mitglied soll nach Möglichkeit der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle angehören.

(5) Umfaßt der zuständige Zentralausschuß nur eine einzige Wählergruppe, so hat die stimmenstärkste Wählergruppe des zuständigen Personalvertretungsausschusses, die eine andere Bezeichnung als die Wählergruppe des Zentralausschusses aufweist, einen Vertreter oder eine Vertreterin zum Mitglied der Aufnahmekommission zu bestellen.

(6) Zu einem Kommissionsmitglied mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen können auch mehrere Personen bestellt werden. Zugleich mit der Bestellung ist für jede Person festzulegen, für welche Verwendungen sie tätig werden soll.

Bestellung von Ersatzmitgliedern

§ 31. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 30 entsprechende Zusammensetzung der Aufnahmekommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

Folgeleistungspflicht

§ 32. Bundesbedienstete haben einer Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission Folge zu leisten.

Bestellungshindernisse

§ 33. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission darf nicht bestellt werden,

1. wer mit der Durchführung oder Auswertung von Tests für die Eignungsprüfung in jenen Aufnahmeverfahren betraut ist, an denen die betreffende Aufnahmekommission mitzuwirken hat,
2. wer außer Dienst gestellt ist oder
3. gegen wen ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission

§ 34. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission ruht

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und
2. während der Zeit
 - a) der Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und
 - d) der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit der Versetzung ins Ausland,
4. mit dem Wechsel der Dienstbehörde,
5. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts,
6. sobald die Wählergruppe, die das betreffende Mitglied entsendet hat, nicht mehr zu den zwei stimmenstärksten Wählergruppen nach § 30 Abs. 3 oder 5 zählt.

(4) Die Wählergruppe kann ein von ihr bestelltes Mitglied der Aufnahmekommission jederzeit abberufen und ersetzen.

(5) Bei Bedarf ist die Aufnahmekommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Verfahren vor der Aufnahmekommission

§ 35. (1) Die Sitzungen der Aufnahmekommission sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Aufnahmekommission ist die Anwesenheit aller vier Mitglieder (oder entsprechender Ersatzmitglieder) erforderlich.

(3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder (oder entsprechenden Ersatzmitglieder) erschienen, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die nicht später als drei Tage danach stattfinden darf. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Aufnahmekommission jedenfalls beschlußfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied (oder Ersatzmitglied) anwesend ist.

(4) Die Aufnahmekommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei der Abstimmung hat der oder die Vorsitzende seine oder ihre Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Auf das Verfahren der Aufnahmekommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Aufnahmekommissionen sind von der Bundesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.

Rechtsstellung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 36. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle. Sie haben

1. im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren und
 2. im Überprüfungsverfahren
- keine Parteistellung.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Unterabschnitt B

Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 37. Dieser Unterabschnitt gilt für alle Aufnahmeverfahren, die nicht unter die Unterabschnitte C bis F fallen.

Eignungsprüfung

§ 38. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn sie

1. die Erfordernisse des § 28 erfüllen und
2. noch keine für die ausgeschriebene Planstelle gültige Eignungsprüfung aufweisen.

(2) Aus Gründen der Kostenersparnis können Bewerber und Bewerberinnen auch dann der Eignungsprüfung unterzogen werden, wenn lediglich die Erfüllung des Erfordernisses der persönlichen Eignung noch nicht feststeht, wohl aber erwartet werden kann, daß es gegeben ist. In diesem Fall ist es zulässig, die erforderlichen Nachweise (zB allfällige Ergonomieuntersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung) nach der abgelegten Eignungsprüfung durchzuführen. Dieser Umstand ist den Bewerbern und Bewerberinnen bereits in der Ausschreibung bekanntzugeben.

Zuständigkeit für die Eignungsprüfung

§ 39. (1) Die Eignungsprüfung ist von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle durchzuführen.

(2) Im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis kann jedoch die Durchführung der Eignungsprüfung einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts übertragen werden, wenn diese nach ihrer Organisation und personellen Besetzung dazu geeignet ist.

(3) Die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung auf eine Dienststelle eines anderen Ressorts bedarf des Einvernehmens der betroffenen Bundesminister.

Durchführung der Eignungsprüfung

§ 40. (1) Die Eignungsprüfung ist in Form von objektiven Tests durchzuführen.

(2) Die Verteilung der Tests an die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen hat erst unmittelbar

vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß vom Inhalt des Tests erst bei Testbeginn Kenntnis erlangt wird.

(3) Die Bewerber und Bewerberinnen haben für die Teilnahme an der Eignungsprüfung keinen Kostenersatz zu leisten.

Erstellung der Tests

§ 41. (1) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes auszuarbeiten. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

(2) Die Anforderungen sind so zu gestalten, daß sie

1. auf die Vorbildung Bedacht nehmen, die für die betreffende Besoldungs-, Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder sonstige vergleichbare Einstufungskategorie erforderlich ist, und
2. durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen ergänzt werden können.

(3) Die Tests sind in einer solchen Zahl von Varianten zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4) Die für die Durchführung der Tests und für die wissenschaftliche Neu- und Weiterentwicklung von Testverfahren erforderlichen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur von den mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten und nur für die angeführten Zwecke verwendet werden.

Auswertung der Tests

§ 42. (1) Soweit dies möglich ist, sind die Tests für die Auswertung zu anonymisieren.

(2) Die Verwaltungsakademie hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten. Sie hat die Punktwerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten.

(4) Den zuständigen Organen der Personalvertretung ist Gelegenheit zu geben, eines ihrer Mitglieder zur Beobachtung der Auswertung jener Tests zu entsenden, die eine in ihren Vertretungsbe- reich fallende Verwendung betreffen.

Verordnung über die Eignungsprüfung

§ 43. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Ergebnis der Eignungsprüfung

§ 44. (1) Vor dem Test ist von der Verwaltungsakademie eine Mindestpunktezahlfestzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahlnicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

(2) Jedem Bewerber und jeder Bewerberin sind nach der Eignungsprüfung umgehend mitzuteilen:

1. die von ihm oder ihr tatsächlich erreichte Punktezahlf,
2. die bei dieser Eignungsprüfung erreichbare Höchstpunktezahlfund
3. die nach Abs. 1 festgesetzte Mindestpunktezahlf.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Angaben sind auch der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahlf gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle desselben Ressorts besetzt werden soll,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Reihung für die Aufnahme in den Bundesdienst

§ 45. (1) Für die Aufnahme in den Bundesdienst ist die Person heranzuziehen, die bei der Eignungsprüfung die höchste Punktezahlf erreicht hat. Sind mehrere Planstellen zu besetzen, sind die Bewerbungen in der Reihenfolge der erzielten Punktezahlf heranzuziehen.

(2) Von der im Abs. 1 angeführten Reihenfolgedarf nur abgewichen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Informationsgespräch

§ 46. (1) Hält es die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle im Hinblick auf die Art der zu erbringenden Tätigkeit für erforderlich, kann sie die bestgereihten Bewerber und Bewerberinnen, und zwar um zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind, zu einem Informationsgespräch einladen.

(2) Das Informationsgespräch haben zu führen:

1. die Person,
 - a) die nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
 - b) die von der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle statt dessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird, und

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Personen haben der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle mitzuteilen, ob und inwieweit sie es für geboten halten, daß bei der Aufnahme in den Bundesdienst von der Reihung nach § 45 abgewichen wird.

Befassung der Aufnahmekommission

§ 47. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat die Aufnahmekommission aufzufordern, ein Gutachten zu erstellen,

1. wenn diese Dienststelle gemäß § 45 Abs. 2 beabsichtigt, einen Bewerber oder eine Bewerberin mit der ausgeschriebenen Planstelle zu betrauen, der oder die bei der Eignungsprüfung eine geringere Punktezahlf als ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin erzielt hat, dessen (deren) Bewerbung noch aufrecht ist, oder
2. wenn mindestens zwei Personen die bei der Eignungsprüfung erzielte höchste Punktezahlf erreicht haben und von diesen nicht alle berücksichtigt werden können.

(2) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission alle für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(2) Die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 innerhalb von zwei Wochen und
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(3) Die Aufnahmekommission hat in der gemäß Abs. 2 Z 2 einberufenen Sitzung zu entscheiden, welche der beiden im Abs. 1 angeführten Vorgangsweisen gewählt wird.

(4) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

Aufnahmegespräch

§ 49. (1) In den Fällen des § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben, zur Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen.

(3) Dem Aufnahmegespräch ist beizuziehen, wer

1. nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
2. von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle statt dessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird.

Diese Person ist von der Aufnahmekommission vor Ausarbeitung ihres Gutachtens anzuhören.

(4) Der Inhalt und die Auswertung der Aufnahmegespräche sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen alle Personen Stillschweigen zu bewahren, denen gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht.

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 50. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher oder welche der eingeladenen Bewerber oder Bewerberinnen für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
 - a) des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947,
 - b) der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979,

c) des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,

d) des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990,

e) des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, und

3. schließlich der Umstand, daß der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

(3) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

Frist für das Gutachten

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. drei Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Aufnahmekommission geführt worden sind, oder
3. vier Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung der Aufnahmekommission geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

(2) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Fristen, so kann der Leiter oder die Leiterin der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf § 50 Abs. 2 ohne weiteres Zuwarten besetzen.

Aufnahme entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 52. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin mit der ausgeschriebenen Planstelle betraut, der oder die nach dem Gutachten der Aufnahmekommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer eingeladenen Mitbewerber oder eine andere eingeladene Mitbewerberin, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für die Betrauung maßgebend waren.

Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen

§ 53. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber

und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

Unterabschnitt C

Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

Aufnahmegespräch

§ 55. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber und Bewerberinnen, die die Erfordernisse des § 28 erfüllen, zu einem Aufnahmegespräch einzuladen.

(2) Das Aufnahmegespräch haben zu führen:

1. die Person,
 - a) die nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
 - b) die von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle stattdessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird, und
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Personen haben der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle einen Aufnahmevorschlag zu erstatten. In diesem sind die Bewerber und Bewerberinnen nach der Eignung für die vorgesehene Verwendung (die vorgesehenen Verwendungen) zu reihen. Die Reihung ist zu begründen. Kommt keine Einigung über den Aufnahmevorschlag zustande, hat jede der beiden Personen einen eigenen Aufnahmevorschlag zu erstatten.

Befassung der Aufnahmekommission

§ 56. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission den Aufnahmevorschlag (die Aufnahmevorschläge) und alle sonstigen für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln. Die Aufnahmekommission hat über die Eignung und Reihung der Bewerber und Bewerberinnen ein Gutachten zu erstellen.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat die Aufnahmekommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(3) In der Sitzung ist zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit
 - a) einem Bewerber oder einer Bewerberin oder
 - b) mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen oder
 - c) allen Bewerbern und Bewerberinnen ergänzend Aufnahmegespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen dieser Sitzung oder einer allfälligen weiteren Sitzung erstellen kann.

(4) Aufnahmegespräche sind zu führen, wenn es wenigstens ein Kommissionsmitglied verlangt. In diesem Fall ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß. Die Bewerber und Bewerberinnen, mit denen noch Aufnahmegespräche geführt werden sollen, sind zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Auf die Führung der Aufnahmegespräche ist § 49 Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 57. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher der Bewerber und Bewerberinnen für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

(3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. drei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,
 2. vier Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,
- ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

(4) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Frist, so kann ihr die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle eine (weitere) Nachfrist setzen.

(5) Ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder einer Nachfrist ein weiteres Zuwarten wegen der Dringlichkeit der Besetzung der Planstelle nicht möglich, hat dies die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(6) In diesem Fall hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle die Aufgaben der Aufnahmekommission selbst wahrzunehmen. Sie hat dabei

1. die Aufzeichnungen der Aufnahmekommission über die bereits geführten Aufnahmegespräche zu berücksichtigen oder
2. — soweit solche Aufnahmegespräche noch nicht geführt worden sind oder hierüber keine Unterlagen verfügbar sind — die Aufnahmegespräche selbst zu führen.

(7) Im Fall des Abs. 6 kann der Leiter oder die Leiterin der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ohne weiteres Zuwarten besetzen.

Maßnahme nach der Aufnahme

§ 58. Die §§ 52 und 53 sind anzuwenden.

Unterabschnitt D

Abgekürztes Aufnahmeverfahren

Anwendungsbereich

§ 59. Dieser Unterabschnitt ist anwendbar, wenn nach einer Ausschreibung für ein Aufnahmeverfahren nach den Unterabschnitten B oder C nicht mehr gemäß § 28 geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind.

Aufnahmeverfahren

§ 60. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kann in diesem Fall die ausgeschriebene Planstelle (die ausgeschriebenen Planstellen) ohne Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Aufnahmegesprächs für die Dauer von sechs Monaten mit einem der geeigneten Bewerber oder mit einer der geeigneten Bewerberinnen (mit den

geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen) besetzen. Sie hat dies der Aufnahmekommission mitzuteilen.

Überprüfungsverfahren

§ 61. (1) Der oder die Fachvorgesetzte des oder der Bediensteten hat nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des oder der nach § 60 aufgenommenen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des vierten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hierfür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb eines Monats ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 62. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 61 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 63. Widerspricht die nach § 62 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission,

mission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt E

Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis

Anwendungsbereich

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernete oder angelernte Arbeiter oder ungelernete oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Bautrupparbeiter oder Bautrupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

Reihung der Bewerber und Bewerberinnen

§ 65. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen sind nach dem Tag des Einlangens ihrer Bewerbungsgesuche bei der in der Ausschreibung genannten Dienststelle zu reihen, wenn sie die Ausschreibungserfordernisse erfüllen:

(2) In der Reihung sind auch jene Bewerbungen zu berücksichtigen, die bereits vor der betreffenden Ausschreibung erfolgt sind, wenn

1. sie gemäß § 68 Abs. 2 noch gültig sind und
2. die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(3) Eine Ausschreibung kann entfallen, wenn auf der Bewerbungsliste noch genügend Bewerber oder Bewerberinnen aufscheinen und die letzte Ausschreibung für eine solche Planstelle nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Bewerbungsliste

§ 66. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung bei der das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle in die von ihr zu führende Bewerbungsliste aufzunehmen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, so gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(2) Die Bewerbungsliste ist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers oder der Bewerberin sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

(3) Bewerber und Bewerberinnen sind nur dann einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerbungsliste erklären.

(4) Die im Abs. 2 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

Aufnahmeverfahren

§ 67. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind nach der Reihenfolge ihres Bewerbungsdatums auf entsprechende frei gewordene Planstellen für die Dauer von drei Monaten aufzunehmen und einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat die Aufnahmekommission zu befragen, wenn

1. sie gegen die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin zur praktischen Erprobung Bedenken hat oder
2. ihr ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem späteren Bewerbungsdatum geeigneter erscheint als die Bewerber oder die Bewerberinnen, die sich vor ihm oder ihr beworben haben.

(3) Auf das weitere Verfahren sind § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 1 und 3 und die §§ 51 und 52 anzuwenden.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu einem allfälligen Aufnahmegespräch einzuladen:

1. im Fall des Abs. 2 Z 1 den dort angeführten Bewerber oder die dort angeführte Bewerberin,
2. im Fall des Abs. 2 Z 2 den dort angeführten Bewerber oder die dort angeführte Bewerberin und jene Bewerber und Bewerberinnen, die sich vor ihm oder ihr beworben haben.

Verständigung der Bewerber und Bewerberinnen und Verbleib in der Bewerbungsliste

§ 68. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber und Bewerberinnen, denen voraussichtlich innerhalb von drei Monaten ab ihrer Bewerbung eine von ihnen angestrebte Planstelle nicht verliehen werden kann, formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig und gereiht bleibt,
2. die Reihung aber in keinem Fall länger als ein Jahr ab der Bewerbung erfolgen kann, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht

spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Jahresfrist schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleibt, und

3. die Gültigkeit einer solchen Bewerbung höchstens zweimal verlängert werden kann, wobei sie in keinem Fall die Dauer von drei Jahren übersteigen darf.

Überprüfungsverfahren

§ 69. (1) Der oder die Fachvorgesetzte des oder der Bediensteten hat nach dem ersten Monat des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des oder der nach § 67 aufgenommen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des zweiten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hierfür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 70. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 69 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 71. Widerspricht die nach § 70 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt F

Aufnahmeverfahren für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Eignungsausbildung

Anwendungsbereich

§ 72. (1) Dieser Unterabschnitt ist auf die Aufnahme von Personen anzuwenden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden.

(2) Die §§ 20 bis 23, 27 und 28 sind nicht anzuwenden.

Aufnahmeverfahren

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(2) Auf das weitere Verfahren sind § 48, § 49 Abs. 2 bis 5, § 50 Abs. 3 und die §§ 51 und 52 anzuwenden.

(3) Zu einem allfälligen Aufnahmegespräch können eingeladen werden:

1. der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin,
2. allfällige andere Personen, die sich im betreffenden Ressort seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden und der Aufnahmekommission bekanntgeben, daß sie auf die betreffende Planstelle aufgenommen werden wollen.

(4) Die Aufnahmekommission hat der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, ob der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin auf die Planstelle aufgenommen werden soll oder nicht. Im Gutachten kann gegebenenfalls auch angeführt werden, daß eine im Abs. 3 Z 2 angeführte Person für die Aufnahme auf die vorgesehene Planstelle besser geeignet ist.

Unterabschnitt G**Überprüfungsverfahren für Ersatzkräfte nach § 24
Z 1****Anwendungsbereich**

§ 74. Dieser Unterabschnitt ist auf Ersatzkräfte nach § 24 Z 1 anzuwenden, die

1. ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen worden sind und
2. eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses über die Dauer von acht Monaten hinaus anstreben.

Überprüfungsverfahren

§ 75. (1) Strebt eine im § 74 angeführte Ersatzkraft eine Verwendung über die Dauer von acht Monaten hinaus an, so hat sie dies der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses mitzuteilen.

(2) Der oder die Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg der Ersatzkraft zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der im Abs. 1 genannten Frist von drei Monaten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Ende des befristeten Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hierfür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

**Entscheidung über die Verlängerung des
Dienstverhältnisses**

§ 76. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der

Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 75 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

**Entscheidung entgegen dem Gutachten der
Aufnahmekommission**

§ 77. Widerspricht die nach § 76 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Unterabschnitt H**Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 25
Z 1 bis 3****Anwendungsbereich**

§ 78. Dieser Unterabschnitt ist auf Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3 anzuwenden, die

1. eine Verwendung anstreben, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, und
2. kein anderes gültiges Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren absolviert haben.

Überprüfungsverfahren

§ 79. (1) Streben ein im § 78 angeführter Bediensteter oder eine im § 78 angeführte Bedienstete eine Verwendungsänderung nach § 78 Z 1 an, so haben sie dies der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

(2) Der oder die Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg dieses oder dieser Bediensteter zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten oder die Fachvorgesetzte des oder der betreffenden Bediensteten befragen.

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verwendungsänderung

§ 80. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 79 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob die Verwendungsänderung durchgeführt wird oder nicht.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 81. Widerspricht die nach § 80 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, so sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Andere Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren

§ 82. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über

1. die Ausschreibung von Funktionen oder Planstellen oder
2. Betrauungen mit Arbeitsplätzen

sind anstelle dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Ausnahmen von der Anwendung des Abschnittes VII

§ 83. (1) Abschnitt VII ist auf die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen nicht anzuwenden:

1. Funktionen, die dem Abschnitt II unterliegen,
2. Höherer und Gehobener Dienst im Verwaltungsgerichtshof, im Rechnungshof und in der Volksanwaltschaft,
3. Höherer, Gehobener und Mittlerer Dienst im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie Hilfsdienst und handwerklicher Dienst an österreichischen Dienststellen im Ausland,
4. Seelsorger,

5. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373,
6. Redakteure und Redakteurinnen der Wiener Zeitung,
7. künstlerisches und technisches Personal der Bundestheater und künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle,
8. Bereiter der Spanischen Reitschule und
9. Piloten und Pilotinnen sowie Flugverkehrsleiter und Flugverkehrsleiterinnen.

(2) Abschnitt VII ist ferner auf die Besetzung von Planstellen nicht anzuwenden, die ausschließlich für begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, vorgesehen sind.

(3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen:

1. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, soweit auf sie das Auswahlverfahren nach der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, anzuwenden ist,
2. Musikoffiziere, die die Grundausbildung für Musikoffiziere erfolgreich abgeschlossen haben,
3. Verwendung in Unteroffiziers-Funktion als Zugs-, Gruppen- oder Truppenkommandant
 - a) bei einem Regiment,
 - b) bei einem Bataillon oder Geschwader,
 - c) bei einer Kompanie oder Staffel und
 - d) in einer Lehrkompanie einer Waffen- oder Fachschule oder einer Akademie des Bundesheeres,
 soweit für diese Verwendungen militärische Ausbildungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind,
4. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
 - a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
 - b) bei einer Fliegerwerft,
 wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 4 zutreffen, und
5. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahme-tests vorgesehen sind.

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 4 kommen nur Personen in Betracht, die

1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht ist oder — ausgehend vom Tag der Aufnahme — vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(5) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 5 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 21 und 23 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.

Anhängige Ausschreibungsverfahren

§ 84. (1) Am 1. September 1991 anhängige Ausschreibungsverfahren, die nach Abschnitt VIII in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1991, im Fall des Abs. 1 aber mit Abschluß der Ausschreibungsverfahren, erlöschen

1. die Gültigkeit der betreffenden Bewerberliste nach § 21 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung und
2. die Gültigkeit der auf Grund der Eignungsprüfung festgestellten Eignung nach § 24 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung.

Gültige Bewerbungen

§ 85. Für Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt VII in der ab 1. September 1991 geltenden Fassung sind nur Bewerbungen gültig, die — gerechnet vom Tag der Ausschreibung — nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Ersatzkräfte nach § 24 Z 1

§ 86. (1) Auf Bedienstete, die sich am 1. September 1991 auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 4 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung in einem befristeten Bundesdienstverhältnis als Ersatzkraft nach § 24 Z 1 befinden, sind die §§ 74 bis 77 anzuwenden.

(2) Die Überprüfung nach § 75 ist auch dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember 1991 enden soll. Das Überprüfungsverfahren gemäß § 75 ist binnen zwei Monaten abzuschließen.

(3) Würde das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser Frist enden, kann es um den erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch um zwei Monate verlängert werden. Auf diese Verlängerung ist § 76 Abs. 2 anzuwenden.

Mitwirkung der Dienstnehmervertretung in Bereichen, auf die das PVG nicht anzuwenden ist

§ 87. Bei der Ausschreibung einer Funktion, eines Arbeitsplatzes oder einer Planstelle und der Entscheidung über die Weiterbestellung auf einer

nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet besetzten Funktion stehen die den zuständigen Organen der Personalvertretung zukommenden Befugnisse

1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und
2. in Bundesbetrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist,

den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu.

Begriffsbestimmungen

§ 88. (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

(3) Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 89. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 90. (1) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Ferner treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 und § 3 Z 1 bis 11 und 12 lit. a und b mit 1. Jänner 1990,
2. § 3 Z 12 lit. c mit 1. September 1991,
3. § 3 Z 12 lit. d bis i, Z 13 und Z 14, die §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 bis 5 und die §§ 8 bis 10 mit 1. Jänner 1990,
4. § 11 mit 1. September 1991,
5. die §§ 12 bis 17 und § 18 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1990,
6. § 18 Abs. 4 mit 1. September 1991,
7. § 19 mit 1. Jänner 1990,
8. die §§ 20 bis 33, § 34 Abs. 2 bis 5 und die §§ 35 bis 89 mit 1. September 1991.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden.

- (4) Abweichend vom Abs. 2
1. sind Aufnahmen als Ersatzkräfte gemäß § 24 Z 1 in der ab 1. September 1991 geltenden Fassung bereits ab 1. Juli 1991 zulässig,
 2. ist die Verpflichtung zur Ausschreibung in der Wiener Zeitung, die im § 21 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung enthalten ist, bereits im Juli 1991 nicht mehr anzuwenden.

Vollziehung

§ 91. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist mit der Vollziehung des § 39 Abs. 3 der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister betraut, dem die Durchführung der Eignungsprüfung übertragen wird.“

Artikel II

Das ÖBB-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982.“

2. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a. (1) Die §§ 12 bis 17 sind auf Lehrlinge der Österreichischen Bundesbahnen, für die spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind, nicht anzuwenden.

(2) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 1 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich durch Anschlag bei der jeweils für die Aufnahme zuständigen Dienststellen bekanntzumachen.“

Artikel III

- (1) Art. II tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

- (2) Mit Ablauf des 31. August 1991 treten außer Kraft:

1. § 22 a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1989,
2. die Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 634/1989, und
3. die Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1989, mit dem das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stoitsits

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zu den Beratungen des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 127 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Das Ausschreibungsgesetz 1989 hat sich bereits weniger als ein Jahr nach seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 1990 als novellierungsbedürftig erwiesen. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es: „Die Praxis hat gezeigt, daß bei der Vollziehung eine Reihe von Problemen auftreten und das System des Ausschreibungsgesetzes auch bei den Aufnahmewerbern zum Teil auf massive Ablehnung stößt. Als Kritik wurde vor allem die Dauer und Umständlichkeit des Verfahrens, der mangelnde Bezug zur Entwicklung des Arbeitsmarktes, die fehlende Sachbezogenheit der Auswahlkriterien, die Starrheit und Inflexibilität des Auswahl- und Beurteilungsverfahrens sowie die Unpersönlichkeit und Bürokratie des Verfahrens geltend gemacht.“

Die Regierungsvorlage bestätigt damit wesentliche Teile der von der Grünen Fraktion am Ausschreibungsgesetz 1989 vorgebrachten Kritik. Durch das Ausschreibungsgesetz 1989 und die vorliegende Novelle soll der öffentlichen Kritik an der herrschenden Ämterpatronage begegnet werden. Das Ausschreibungsgesetz dient aber nach Auffassung der grünen Vertreterin eher der Verschleierung der Tatsache, daß parteipolitischen Einflüssen bei der Besetzung von Planstellen weiterhin kein Riegel vorgeschoben wird. Es wurden in vielen Bereichen lediglich an die Stelle von Einzelentscheidungen anonyme Kommissionsbeschlüsse gesetzt.

Da die vorliegende Novelle den postulierten Zielen offensichtlich nicht gerecht wird, verwundert es nicht, daß die Regierungsfractionen versuchen, eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Entwurf zu verhindern. Wie schon 1989 wurde der

Vorschlag der grünen Vertreterin, den Ausschussberatungen Sachverständige beizuziehen, abgelehnt. Sachliche Gründe wurden für diese Weigerung nicht vorgebracht.

Aus dem Verhalten der Ausschlußmehrheit kann die grüne Vertreterin nur den Schluß ziehen, daß die Regierungsfractionen eine kritische Durchleuchtung des Entwurfs durch jene Wissenschaftsdisziplinen, die sich mit modernen Methoden der Personalauswahl befassen, fürchten. Dabei hätte eine Verzögerung des Inkrafttretens dieser Novelle keinen rechtsfreien Raum hinterlassen, sondern lediglich dazu geführt, daß die bisherige Rechtslage — von deren Qualität die Regierungsfractionen vor zwei Jahren offenbar noch zutiefst überzeugt waren — noch einige Monate weiter anzuwenden gewesen wäre.

Eine wirksame Bekämpfung der Ämterpatronage wäre nach Auffassung der grünen Vertreterin nur über eine Stärkung der Transparenz des Betrauungsverfahrens und eine Verbesserung der Stellung der einzelnen Bewerber in diesem Verfahren möglich. Bereits in der XVII. GP hat die Grüne Fraktion einen Abänderungsantrag eingebracht, der einen Rechtsanspruch auf eine objektive und den gesetzlichen Kriterien entsprechende Reihung vorsah (Seite 10609 f der Stenographischen Protokolle der XVII. GP). Leider enthält die vorliegende Novelle keinerlei Verbesserungen in diese Richtung: Gemäß § 36 Abs. 1 haben Bewerberinnen und Bewerber weiterhin keinen Rechtsanspruch auf die Betrauung mit einer ausgeschriebenen Planstelle und demgemäß im Verfahren keine Parteistellung. Die Vertreterin der Grünen Fraktion muß sich daher der im Begutachtungsverfahren durch die

Abteilung IV/7-Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt getroffenen Einschätzung, wonach „die Regelung des § 36 Abs. 1 aus Rechtsstaatsgründen äußerst problematisch und nicht mehr zeitgemäß ist“, anschließen.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage ist folgendes anzumerken:

1. Zur Besetzung der Aufnahmekommission

Zwei der vier Mitglieder der Kommission sind von den stimmenstärksten Wählergruppen des Zentralausschusses zu bestellen. Es ist an sich zu begrüßen, wenn der öffentliche Dienst eine Vorreiterrolle bei der innerbetrieblichen Demokratisierung übernimmt und in diesem Rahmen ArbeitnehmerInnen im öffentlichen Dienst größere Rechte eingeräumt werden als ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft (bekanntlich kennt das Arbeitsverfassungsgesetz keine vergleichbare Mitwirkung der Arbeitnehmer bei Neueinstellungen). Wegen der Praxis im öffentlichen Dienst kann aber von einer Vergrößerung der Rechte der BeamtInnen und Vertragsbediensteten keine Rede sein. Durch die zitierte Regelung wird vielmehr sichergestellt, daß jeweils ein Vertreter der Gewerkschaftsfraktionen von SPÖ und ÖVP der Kommission angehören. Es ist daher zu befürchten, daß die parteipolitische Einflußnahme bei der Ämtervergabe durch die Zusammensetzung der Aufnahmekommission nicht abgestellt wird.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind zwar in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Gemäß § 34 Abs. 4 kann die Wählergruppe aber ein von ihr bestelltes Mitglied der Aufnahmekommission jederzeit abberufen und ersetzen. Sollte daher ein Mitglied der Aufnahmekommission die Erwartungen der entsendenden Wählergruppe nicht erfüllen, kann dieses jederzeit abberufen werden.

2. Anlässlich der Beratung über das Ausschreibungsgesetz 1989 hat der grüne Vertreter angeregt wenigstens dem regionalen Arbeitsamt von der Anschaffung einer Planstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieser Vorschlag wurde nunmehr aufgegriffen. Gemäß § 23 Abs. 3 ist dabei **nach Möglichkeit** sicherzustellen, daß dem Arbeitssuchenden der

gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann. Durch diese Kann-Bestimmung ist zu befürchten, daß Stellensuchende weiterhin über das genaue Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle im unklaren gelassen werden.

3. Die grüne Vertreterin im Verfassungsausschuß hat weiters einen Abänderungsantrag eingebracht, wonach bei gleicher Qualifikation Angehörige jenes Geschlechts, das in der gewünschten Verwendung im Ressortbereich zu weniger als 50% vertreten ist, zu bevorzugen sind. Diese Regelung wäre in höheren Verwendungsgruppen und bei der Besetzung von Leitungspositionen vor allem Frauen zugute gekommen.

Die Regelung des § 22 Abs. 4, wonach bei der Ausschreibung darauf hinzuweisen ist, daß Bewerbungen von Frauen für Planstellen besonders erwünscht sind, wenn in einer bestimmten Verwendung der Anteil der Frauen im Ressort unter 50% liegt, kann die von den Grünen vorgeschlagene Norm nicht ersetzen. § 22 Abs. 4 mag zwar gut gemeint sein, ist aber bei genauerer Betrachtungsweise geradezu irreführend: So waren 1989 im BM für wirtschaftliche Angelegenheiten nur 12,2% der Planstellen der Verwendungsgruppe A mit Frauen besetzt. Bewerbungen von Frauen für freiwerdende Planstellen in diesem Ressort dürften daher keineswegs erwünscht oder zumindest nicht erfolgreich sein. Durch den in § 22 Abs. 4 vorgesehenen Hinweis könnte bei Bewerberinnen allenfalls die — leider unzutreffende — Vorstellung geweckt werden, der Gesetzgeber hätte bereits Maßnahmen gegen die Benachteiligung von Frauen im öffentlichen Dienst ergriffen.

Der Abänderungsantrag der grünen Vertreterin wurde von den Ausschußmitgliedern aller drei Fraktionen abgelehnt. Damit wurde neuerlich eine Gelegenheit versäumt, die in der „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“, BGBl. 443/1982, vorgesehenen vorübergehenden Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung zu ergreifen.

Terezija Stoisits